

Ohne Änderung dieser Studienordnung kann im Studienplan für jeden Studienabschnitt die Anzahl der SWS je Studienfach sowie die Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungsarten innerhalb des Studienfaches um bis zu 20%, mindestens jedoch um 1 SWS abweichend von dieser Übersicht festgelegt werden. Die zeitliche Belastung für die Studenten soll sich insgesamt jedoch nicht erhöhen.

(5) Die Pflichtlehrveranstaltungen, die einem bestimmten Fachsemester zugeordnet sind, sollten nach Möglichkeit in diesen Fachsemestern besucht werden, da sie die Voraussetzung für den Besuch weiterführender Veranstaltungen bzw. eine Zusammenfassung des bis dahin Gelernten beinhalten.

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis wird durch die Vorlage benoteter Scheine nachgewiesen. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist (vgl. § 9) zweimal wiederholt werden.

§ 9

Prüfungen

(1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung soll gem. § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung so vorgenommen werden, daß die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden kann.

(2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wählt der Student unter Beachtung von § 8 Abs. 1 Satz 3 den Studienschwerpunkt im Hauptstudium. Gleichzeitig entscheidet er sich innerhalb des gewählten Schwerpunkts für zwei Wahlfächer gem. § 30 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 der Diplomprüfungsordnung. Sowohl der Wahl des Studienschwerpunkts als auch der Wahl der beiden Wahlfächer innerhalb des gewählten Schwerpunkts hat ein Studienberatungsgespräch mit mindestens 1 Lehrperson aus dem Fach Kommunikationswissenschaft voranzugehen.

(3) Die Meldung zur Diplomprüfung soll gem. § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung so vorgenommen werden, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt werden kann.

(4) Das Thema zur Diplomarbeit kann nach Maßgabe von § 31 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung nur von den Professoren des Studiengangs Journalistik ausgegeben und betreut werden.

Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der in § 31 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung gesetzten Frist von 6 Monaten möglich ist. Der Kandidat kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern.

(5) Bezüglich der Nachfristen für die Meldung zu den Prüfungen gilt § 4 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung.

(6) Für die Wiederholung der Prüfungen gelten § 25 und § 34 der Diplomprüfungsordnung.

§ 10

Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gelten § 9 und § 22 der Diplomprüfungsordnung.

§ 11

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der an der Ausbildung im Studiengang Diplom-Jour-

nalistik beteiligten Professoren durchgeführt. Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten.

Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei der Auswahl der Wahlfächer für das Grundstudium
- bei der Wahl eines Studienschwerpunkts
- bei der Wahl der Wahlpflichtfächer innerhalb des gewählten Schwerpunkts
- bei der Übernahme des Themas für die Diplomarbeit
- bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen und nicht bestandenen Prüfungen.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 2. Februar 1983 und 25. April 1983 sowie der Zustimmung des Stiftungsrates vom 18. Februar 1983 und des mit Schreiben vom 30. März 1983, Nr. I B 4 - 6/40 488 erklärten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Eichstätt, den 3. Mai 1983

Prof. Dr. Rudolf Mosis
Präsident

Diese Studienordnung wurde am 3. Mai 1983 an der Katholischen Universität Eichstätt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag an der Katholischen Universität Eichstätt durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Mai 1983.

KMBI II 1983 S. 807

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg

Vom 4. Mai 1983

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg (Promotionsordnung) vom 12. Oktober 1978 (KMBI II 1979 S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg“.
2. In § 1 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“.
3. § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Über die Anmeldung entscheidet außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 der Dekan“.
4. In § 3 Nr. 1 werden die Worte „Professoren im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG)“. Nummer 2 wird gestrichen. Num-

mer 3 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung: „sowie die nach der Hochschulprüfer-Verordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils gültigen Fassung im Promotionsverfahren prüfungsbefugten Personen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg“.

5. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt durch die Worte „der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „amtsärztliches“ ersetzt durch das Wort „ärztliches“. Satz 3 entfällt. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „wissenschaftliche“ eingefügt.
8. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.“
9. In § 12 Satz 3 werden die Worte „im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt durch die Worte „in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“.
10. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Eine Rücknahme der Dissertation zum Zwecke der Umarbeitung ist ausgeschlossen.“
11. In § 16 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt durch die Worte „der Fakultät“.
12. In § 17 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsmitgliedern“ ersetzt durch die Worte „Mitgliedern der Fakultät“.
13. In § 24 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 werden die Worte „den Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „die Fakultät“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Februar 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 16. März 1983 Nr. I B 10 - 6/35 893.

Regensburg, den 4. Mai 1983

Der Präsident
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 4. Mai 1983 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Mai 1983 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Mai 1983.

KMBl II 1983 S. 813

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Bamberg

Vom 20. Mai 1983

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Bamberg folgende

Erste Satzung

zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Bamberg:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Bamberg vom 10. März 1981 (KMBl II S. 178) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme des Studiums im Sommersemester ist jedoch möglich“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 23. Februar 1983 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 4. Mai 1983 Nr. I B 4 - 6/46 756.

Bamberg, den 20. Mai 1983

Prof. Dr. S. Oppolzer
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 1983 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 1983.

KMBl II 1983 S. 814

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bamberg

Vom 20. Mai 1983

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Bamberg folgende

Erste Satzung

zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bamberg:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bamberg vom 10. März 1981 (KMBl II S. 191) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme des Studiums im Sommersemester ist jedoch möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 23. Februar 1983 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 4. Mai 1983 Nr. I B 4 - 6/46 756.

Bamberg, den 20. Mai 1983

Prof. Dr. S. Oppolzer
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 1983 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 1983.

KMBl II 1983 S. 814